



# Vorsorge für Arbeitnehmer, welche im Rahmen eines Personalverleihs in einem Einsatzbetrieb beschäftigt sind

(1. Januar 2009)

Die Verordnung 2 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVV 2) hält in Artikel 2 fest, dass Arbeitnehmer, welche im Rahmen eines Personalverleihs gemäss dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih in einem Einsatzbetrieb beschäftigt sind, als Angestellte des verleihenden Unternehmens gelten.

Unternehmen, welche solches Personal beschäftigen, haben dieses Personal also entsprechend den gesetzlichen Regelungen im Rahmen der beruflichen Vorsorge zu versichern.

Das vorliegende Dokument erläutert die im Zusammenhang mit der Versicherungspflicht für solche Personen relevanten Bestimmungen.

## 1. Grundlage

Gesetzliche Grundlage bildet Artikel 2 BVG.

Danach sind Arbeitnehmer der obligatorischen Versicherung unterstellt, wenn sie das 17. Altersjahr überschritten haben und bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn beziehen, der höher ist als die Eintrittsschwelle, welche zurzeit CHF 20'520 beträgt.

Ebenso wird in Artikel 2 BVG festgehalten, dass wenn ein Arbeitnehmer weniger als ein Jahr lang bei einem Arbeitgeber beschäftigt ist, jener Jahreslohn als Lohn gilt, den er bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würde.

Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b BVV2 bestimmt, dass Arbeitnehmer mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten von der obligatorischen Versicherung ausgenommen sind. Erst im Zeitpunkt, indem das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert wird, sind sie der obligatorischen Versicherung unterstellt.

## 2. Unterstellung unter die berufliche Vorsorge

Gemäss dem Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG) wird im Arbeitsvertrag der Beginn des Einsatzes und dessen Dauer festgelegt.

Pro Einsatz wird ein Arbeitsvertrag abgeschlossen. Dabei sind folgende drei Fälle zu unterscheiden:

1. Wird ein Einsatz nicht befristet, so ist der Arbeitnehmer ab dem 1. Arbeitstag der beruflichen Vorsorge zu unterstellen.
2. Wird ein Einsatz befristet und ist die Einsatzdauer 3 Monate oder weniger lang, so ist der Arbeitnehmer nicht der beruflichen Vorsorge unterstellt. Wird aber ein solcher Einsatz über die Dauer von 3 Monaten hinaus verlängert, so ist der Arbeitnehmer ab dem Tag, an dem die Verlängerung vereinbart wurde, der beruflichen Vorsorge unterstellt.
3. Wird ein Einsatz befristet und ist die Einsatzdauer mehr als 3 Monate lang, so ist der Arbeitnehmer ab dem 1. Arbeitstag der beruflichen Vorsorge zu unterstellen.



Erfolgen zwei Einsätze unmittelbar hintereinander, so gelten die beiden Einsätze als ein Einsatz bzw. der zweite Einsatz als Verlängerung des Ersten. Zu beachten ist, dass zwei Einsätze dann unmittelbar aufeinander folgen, wenn der Arbeitnehmer zwischen den beiden Einsätzen nicht die Möglichkeit hatte, einer anderen geregelten Arbeit nachzugehen.

### 3. Berechnung der Beiträge

Die angeschlossene Firma hat den von ihr vermittelten Personen ab dem Zeitpunkt, indem diese der beruflichen Vorsorge unterstehen, die Beiträge an die berufliche Vorsorge vom Lohn abzuziehen. Sie berechnet dabei pro Einsatz den voraussichtlichen AHV-Lohn und daraus den versicherten Lohn. Die Beiträge sind in Prozenten des versicherten Lohnes festgesetzt. Die Prozentsätze sind der jeweils gültigen Beitragsordnung zu entnehmen.

#### 3.1. Berechnung des voraussichtlichen AHV-Lohnes

Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG basiert bei der Berechnung des versicherten Lohnes auf dem gemeldeten AHV-Lohn. Dieser entspricht dem voraussichtlichen AHV-Jahreslohn und wird wie folgt berechnet:

- ⇒ Wird im Rahmen eines Einsatzes ein Stundenlohn vereinbart, so entspricht der voraussichtlichen AHV-Jahreslohn dem Stundenlohn multipliziert mit 2'000.
- ⇒ Wird im Rahmen eines Einsatzes ein Monatslohn vereinbart, so entspricht der voraussichtliche AHV-Jahreslohn dem Monatslohn multipliziert mit 13.

Abweichende Berechnungsregeln sind der Stiftung Auffangeinrichtung BVG schriftlich bekannt zu geben.

Bei der Berechnung der Beiträge im Falle eines rückwirkenden Zwangsanschluss behält sich die Stiftung Auffangeinrichtung BVG vor, auf der Basis der Lohnlisten der AHV abzurechnen.

#### 3.2. Berechnung des koordinierten Lohnes

Zu versichern sind alle Personen, die aufgerechnet auf ein Jahr CHF 20'520.-- und mehr verdienen (Eintrittsschwelle). Zu versichern ist der Teil des voraussichtlichen AHV-Jahreslohn zwischen CHF 23'940 und CHF 82'080 (3-facher Betrag der maximalen einfachen AHV-Altersrente). Dieser Teil wird koordinierter Lohn genannt. Beträgt der koordinierte Lohn weniger als 3'420 Franken im Jahr, so muss er auf diesen Betrag aufgerundet werden. Zu den Details der Berechnung verweisen wir auf den Flyer „Informationen zur beruflichen Vorsorge“.

#### 3.3 Beispiel

##### 3.3.1 Unbefristete Einsätze

Im Jahre 2009 wird ein Mann, geboren im Jahre 1979, im Rahmen von drei Einsätzen vermittelt. Alle drei Arbeitsverträge sind unbefristet und mithin untersteht der Mann ab dem ersten Einsatz der beruflichen Vorsorge. Der Beitragssatz für einen 30-jährigen Mann beträgt 12.5%, wobei seitens des Arbeitgebers, die Hälfte zu zahlen ist.

Einsatz	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3
Beginn	01.01.2009	10.05.2009	10.09.2009
Ende	10.04.2009	16.08.2009	31.12.2009
Unterstellung ab	01.01.2009	10.05.2009	10.09.2009
Tage ab Unterstellung	100	97	111
Tage Total	360	360	360



Faktor	3.60	3.71	3.24
Stundenzahl ab Unterstellung	600	575	650
Stundenlohn	CHF 20.00	CHF 22.00	CHF 24.00
AHV-Lohn	CHF 12'000.00	CHF 12'650.00	CHF 15'600.00
AHV-Jahreslohn	CHF 43'200.00	CHF 46'949.00	CHF 50'595.00
Koordinationsabzug	CHF 23'940.00	CHF 23'940.00	CHF 23'940.00
Zwischenlohn	CHF 19'260.00	CHF 23'009.00	CHF 26'655.00
Minimallohn	CHF 3'420.00	CHF 3'420.00	CHF 3'420.00
Versicherter Jahreslohn	CHF 19'260.00	CHF 23'009.00	CHF 26'655.00
Versicherter Stundenlohn	CHF 8.92	CHF 10.78	CHF 12.64
Arbeitnehmerbeitrag			
▪ Pro Stunde	CHF 0.56	CHF 0.67	CHF 0.79
▪ Gesamter Einsatz	CHF 335.50	CHF 388.00	CHF 514.00

### 3.3.2 Befristete Einsätze

Derselbe Mann wird während derselben Dauer im Rahmen von drei Einsätzen vermittelt. Alle drei Arbeitsverträge sind befristet und mithin untersteht der Mann erst ab dem Zeitpunkt der Verlängerung eines jeden Einsatzes der beruflichen Vorsorge.

Einsatz	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3
Beginn	01.01.2009	10.05.2009	10.09.2009
Ende	10.04.2009	16.08.2009	31.12.2009
Unterstellung ab	01.04.2009	01.08.2009	01.12.2009
Tage ab Unterstellung	10	16	30
Tage Total	360	360	360
Faktor	36.00	22.50	12.00
Stundenzahl ab Unterstellung	60	100	170
Stundenlohn	CHF 20.00	CHF 22.00	CHF 24.00
AHV-Lohn	CHF 1'200.00	CHF 2'200.00	CHF 4'080.00
AHV-Jahreslohn	CHF 43'200.00	CHF 49'500.00	CHF 48'960.00
Koordinationsabzug	CHF 23'940.00	CHF 23'940.00	CHF 23'940.00
Zwischenlohn	CHF 19'260.00	CHF 25'560.00	CHF 25'020.00
Minimallohn	CHF 3'420.00	CHF 3'420.00	CHF 3'420.00
Versicherter Jahreslohn	CHF 19'260.00	CHF 25'560.00	CHF 25'020.00
Versicherter Stundenlohn	CHF 8.92	CHF 11.36	CHF 12.26
Arbeitnehmerbeitrag			
▪ Pro Stunde	CHF 0.57	CHF 0.72	CHF 0.76
▪ Gesamter Einsatz	CHF 34.00	CHF 71.50	CHF 130.00

## 4. Administratives Verfahren

### 4.1 Meldeverfahren, Abrechnung

Der Arbeitgeber meldet der Stiftung Auffangeinrichtung BVG für jeden Einsatz

- ⇒ den Beginn des Einsatzes und
- ⇒ den voraussichtlichen AHV-Lohn.



Die Meldung kann unterbleiben, wenn der Einsatz befristet ist und weniger als 3 Monate dauert.

In diesem Fall hat der Arbeitgeber aber im Falle einer Verlängerung über die Dauer von 3 Monaten hinaus, zusätzlich zum Beginn des Einsatzes und dem voraussichtlichen AHV-Lohn den Zeitpunkt, indem die Verlängerung vereinbart wurde, zu melden. Ab diesem Zeitpunkt ist nämlich der Arbeitnehmer der beruflichen Vorsorge zu unterstellen und sind ihm die Beiträge vom Lohn abzuziehen.

Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG erstellt auf dieser Basis einen Ausweis für die versicherte Person. Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG stellt dem Arbeitgeber ebenfalls auf dieser Basis vierteljährlich Rechnung.

Der Arbeitgeber meldet der Stiftung Auffangeinrichtung BVG das Einsatzende. Auch diese Meldung kann unterbleiben, wenn der Einsatz befristet war und weniger als 3 Monate gedauert hat.

Nach Ablauf des Jahres respektive bei Dienstaustritt, falls dieser vor Ablauf des Jahres stattfindet, meldet der Arbeitgeber der Stiftung Auffangeinrichtung BVG die effektiven Löhne.

Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG korrigiert die Löhne und berücksichtigt allfällige Korrekturen mit der nächsten Quartalsrechnung.

## ***4.2 Leistungsfall***

Der Arbeitgeber meldet der Stiftung auf dem hierfür vorgesehen Formular den Leistungsfall. Die Stiftung ermittelt die definitiven Leistungen aufgrund der effektiv zu versichernden Löhne.